

Aktuelle Fragen des Privatinsolvenzrechts

Ausgewählte Einzelprobleme aus der Praxis

Arbeitskreis für Insolvenzwesen e.V. am 03.02.2015

Dr. Peter Laroche
Richter am Amtsgericht Köln

Reform der Verbraucherinsolvenz

Aktuelle Einzelprobleme aus der Praxis

- Reform der Privatinsolvenz
- Eingangentscheidung, § 287a InsO
- Eingangentscheidung und Sperrfristrechtsprechung
- Versagungsantragstellung
- Vorzeitige Erteilung der RSB
- Kostendeckung - Aktuelle Rspr.
- Neue Ausnahmen von der RSB, § 302 InsO
- Insolvenzplan in der Privatinsolvenz

Reform der Privatinsolvenz

Reform der Privatinsolvenz

Überblick über einige relevante Änderungen

- Bestellung eines Insolvenzverwalters, nicht mehr eines Treuhänders
- Das Anfechtungsrecht nach §§ 129 ff. InsO steht dem Insolvenzverwalter zu
- Verwertungsrecht an beweglichen Sachen mit Absonderungsrecht nach § 166 InsO beim Verwalter
- Erwerbsobliegenheit im Insolvenzverfahren, § 287b InsO

Reform der Privatinsolvenz

Überblick über einige relevante Änderungen

- Eingangentscheidung über RSB, § 287a InsO
- Verkürzung der Verfahrensdauer bis Erteilung der RSB bei Mindestbefriedigung bzw. Kostendeckung
- Aufweichung der Zäsurwirkung des § 291 InsO für Versagungsanträge
- Erweiterte Ausnahmen von der RSB nach § 302 InsO n.F.

Reform der Privatinsolvenz

Überblick über einige relevante Änderungen

Angleichung der Vergütung des Insolvenzverwalters.

Es gelten die allgemeinen Regeln (insb. §§ 2, 3 InsO: Vergütung nach Masse, sowie Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen).

- Grundsätzlich keine Vergütungsunterschiede mehr
- Ausnahme: Unterlagen nach § 305 I Nr. 3 InsO (Vermögensverzeichnis, Gläubigerverzeichnis etc.) wurden von geeigneter Person oder Stelle erstellt
=> Mindestvergütung wird nach §§ 13, 2 II 1 InsVV auf 800 EUR (statt 1.000 EUR) reduziert, da Aufwand für IV geringer

Reform der Privatinsolvenz

Wesentliche verbleibende Unterschiede zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenz:

- Obligatorischer außergerichtlicher Einigungsversuch
- Fakultatives gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren im Eröffnungsverfahren mit Zustimmungsersetzung
- Verzicht auf Berichtstermin nach § 29 II InsO n.F. = § 312 I 2 InsO a.F.
- Keine Eigenverwaltung/Schutzschirmverfahren in der Verbraucherinsolvenz, § 270 I 3 InsO

Eingangentscheidung, § 287a InsO

Eingangentscheidung, § 287a InsO

Bislang: keine gerichtliche Feststellung der Zulässigkeit des RSB-Antrags

- Gericht musste Verfahren eröffnen, obgleich Versagungsgrund bereits erkennbar angelegt ist, sofern Kosten gedeckt sind.
- Bis zur Erteilung der RSB bestand Ungewissheit bei Schuldner, ob der RSB-Antrag zulässig, oder z.B. wegen „Sperrfrist“ oder Formmängeln, unzulässig ist.
Grund: Eine beschwerdefähige oder rechtskraftfähige Entscheidung zu Beginn des Verfahrens über Möglichkeit RSB zu erlangen, erfolgte nicht.
Wegen Zuständigkeitswechsel Richter => Rechtspfleger keine Indizwirkung der Stundungsentscheidung.

Eingangentscheidung, § 287a InsO

Fehlende Eingangentscheidung als Risiko für Schuldner

- Es kam vor, dass Schuldner erst nach Jahren erfahren hat, dass sein Antrag unzulässig war.
 - Bsp.: BGH, *Beschl.* v. 12.5.2011 – IX ZB 221/12, NZI 2011, 544: Schuldner beantragte am 10.4.2007 RSB ; am 12.5.2011 (mehr als vier Jahre nach Ast.) stellte BGH fest, dass Antrag unzulässig war.
 - BGH, *Beschl.* v. 20.3.2014 - IX ZB 17/13, BeckRS 2014, 07064: Schuldner hatte von Juli 2006 bis Sept. 2010 erstes Verfahren durchgeführt und den RSB-Antrag in Wohlverhaltensperiode zurückgenommen, weil erhebliche neue Verbindlichkeiten aufgelaufen waren. Am 8.9.2010 neuen Antrag gestellt, am 12.11.2012 weist AG nach Schlusstermin RSB-Antrag als unzulässig zurück. Am 20.2.13 weist LG Antrag zurück; am 20.3.14 weist BGH Rechtsbeschwerde zurück => 3 ½ Jahre nach Antragstellung erfährt Schuldner, dass der neue Antrag unzulässig war.

Eingangentscheidung, § 287a InsO

Nunmehr: Eingangentscheidung nach § 287a I InsO

Insolvenzgericht stellt durch (beschwerdefähigen) Beschluss fest, dass Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn

- Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist,
- der Schuldner den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt,
- die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 nicht vorliegen.

=> Die skizzierten Probleme dürften sich für ab dem 01.07.2014 eingeleitete Verfahren erledigt haben (Fortgeltung für Altverfahren!).

Eingangentscheidung, § 287a InsO

Antrag auf RSB ist unzulässig, wenn:

- § 287a II 1 Nr. 1 InsO
 - Erteilung der RSB in letzten 10 Jahren.
 - Versagung in letzten **5 Jahren** gemäß § 297 InsO (Versagung wegen Insolvenzstraftat).
⇒ § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO a.F. in modifizierter Form (Sperrfrist bei Versagung 5 Jahre statt bisher 10 Jahren).
- § 287a II 1 Nr.2 InsO
 - Versagung nach § 290 I Nrn. 5, 6, 7 InsO oder § 296 InsO in den letzten **drei** Jahren (ggf. i.V.m. § 297a InsO).
=> Teilweise Kodifizierung der Sperrfristrechtsprechung.
- Weiterhin zu berücksichtigen: allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen, insb. Rechtsschutzbedürfnis.
- => Raum für Sperrfristrechtsprechung (?), dazu später.

Eingangentscheidung, § 287a InsO

Prüfungsmaßstab entspricht dem der Stundungsentscheidung nach § 4a InsO

- Auskunftspflicht des Schuldners § 287 I 3, 4 InsO n.F., ob Fall des § 287a II 1 Nr. 1, InsO n.F. vorliegt mit Pflicht zur Versicherung der Vollständigkeit.
- Keine Pflicht des Gerichts zu weiteren Nachforschungen, sofern kein Anlass besteht, an den Angaben des Schuldners zu zweifeln.

Eingangentscheidung, § 287a InsO

Verfahrensfragen

- Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen, § 287a I 2 InsO.
- Gegen den Beschluss steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu, § 287a I S. 3 InsO => rechtskraftfähige Entscheidung (!).
- Gericht hat Schuldner vor Entscheidung die Gelegenheit zu geben, den Antrag zurückzunehmen, wenn es den RSB-Antrag zurückweisen will, § 287a II S. 2 InsO n.F..
Grund: Schuldner soll nicht ein für ihn sinnloses Verfahren durchlaufen müssen.

Eingangsentscheidung und Sperrfristrechtsprechung

Eingangentscheidung und Sperrfristrechtsprechung

Richterrechtlich geschaffene Einschränkung des Insolvenzantragsrecht bei natürlichen Personen

- Grundlegend: BGH, Beschl. v. 16.7.2009 - IX ZB 219/08, NZI 2009, 691 = NJW 2009, 3650 (Aufgabe von BGH, Beschl. v. 21.2.2008, IX ZB 52/07, NZI 2008, 318.).
- Seitdem zahlreiche Entscheidungen mit immer neuen Fallgruppen (vgl. Laroche, VIA 2011, 73; Schmerbach, NZI 2014, 990 ff.).
- Analogie zu § 290 I Nr. 3 InsO sowie Vorgriff auf geplanten Versagungstatbestand § 290 I Nr. 3a gemäß RegE eines „Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen“ vom 22.8.2007.

Eingangentscheidung und Sperrfristrechtsprechung

Sperrfrist für (erneute) Stellung eines RSB-Antrags

- 3 Jahre nach (rechtskräftiger) Zurückweisung des Vorverfahrens
- Bei Versagung nach § 290 I Nr. 4, 5, 6 InsO und Umgehungstatbeständen
- Bei Verursachung nicht unerheblicher Kosten auf Veranlassung des Schuldners in Vorverfahren (Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgrund Fremdantrag ohne Eigenantrag des Schuldners)

Eingangentscheidung und Sperrfristrechtsprechung

Sperrfrist bei Rücknahmefiktion des § 305 III 2 InsO:

- **Für Sperrfrist:**
BGH, Beschl. v. 18.9.2014 – IX ZB 72/13, NZI 2014,
1017 (gegen BGH, Beschl. v. 16.10.2003 (NZI
2004, 40 = ZInsO 2003, 1040)).

Eingangentscheidung und Sperrfristrechtsprechung

Sperrfrist bei Rücknahmefiktion des § 305 III 2 InsO:

- **Begründung des BGH:**

Rücknahmefiktion käme keine praktische Wirkung zu, wenn der Schuldner die Gerichte schon am nächsten Tag mit einem neuen Verfahren belasten könnte. Es könne nicht im Belieben des Schuldners stehen, neue Verfahren einzuleiten, um ihm gesetzte zeitliche Fristen zu entgehen.

Die Entscheidung des BGH von 2003 stehe dem nicht entgegen. Da sie aus der Zeit vor der Entwicklung der Sperrfrist stamme, komme ihr keine Bedeutung mehr zu.¹⁹

Eingangsentscheidung und Sperrfristrechtsprechung

Sperrfrist bei Rücknahmefiktion des § 305 III 2 InsO:

- Begründung des BGH überzeugt nicht, da die tatsächliche wesentliche Entlastung durch Rücknahmefiktion in Entfallen jeglicher Fristverlängerungen und Beschwerde-entscheidungen liegt; als Sanktion völlig ausreichend.
- Entscheidung durch § 287a InsO überholt, aber nur scheinbar ohne Relevanz, tatsächlich:

Eingangentscheidung und Sperrfristrechtsprechung

Für vor dem 01.07.2014 beantragte Verfahren bleibt die Rechtsprechung von Relevanz!

- In diesen Fällen bleibt die Gefahr, dass der Antrag auf RSB am Ende des Verfahrens als unzulässig zurückgewiesen wird.
- Für Gläubiger kann die Sperrfristrechtsprechung den Weg eröffnen, eine „Versagung“ der RSB zu erreichen, auch wenn ein Versagungsantrag keine Erfolgsaussicht hat: Das Gericht kann vom Gläubiger auf die Unzulässigkeit des Antrags hingewiesen werden, es hat die Sperrfrist nämlich von Amts wegen zu berücksichtigen.

Eingangentscheidung und Sperrfristrechtsprechung

Bleibt nach Kodifizierung in § 287a II 2 InsO noch Raum für Sperrfristrechtsprechung?

Literatur lehnt Fortgeltung weitgehend ab
(vgl. Laroche, NZI 2014, 575, Anm. zu AG Göttingen, NZI
2014, 574; Schmerbach, Aus und vorbei – der Abschied des
BGH von der Sperrfristrechtsprechung? Anm. zu BGH, NZI
2014, 1017, , NZI 2014, 990).

Eingangentscheidung und Sperrfristrechtsprechung

Bleibt nach Kodifizierung in § 287a II 2 InsO für Neuverfahren noch Raum für Sperrfristrechtsprechung?

- BGH, *Beschl.* v. 20.3.2014 - IX ZB 17/13, BeckRS 2014, 07064: Wird zu gegebener Zeit, nach Inkrafttreten des § 287a InsO zu überprüfen sein.
- BGH, *Beschl.* v. 18.9.2014 – IX ZB 72/13, NZI 2014, 1017., wohl jedenfalls nicht bei Rücknahmefiktion gemäß § 305 InsO.

Eingangentscheidung und Sperrfristrechtsprechung

Bleibt nach Kodifizierung in § 287a II 2 InsO noch Raum für Sperrfristrechtsprechung? - BGH, NZI 2014, 1017:

Die Neuregelung verfolge das Anliegen, die unterschiedlichen Sperrfristen in § 287 a II InsO zu harmonisieren. Nach der Gesetzesbegründung zu § 287 a InsO soll es auch keine Sperrfrist für die von der Rechtsprechung entwickelten Fälle eines vorhergehend als unzulässig abgelehnten RSB-Antrags oder eines unterlassenen RSB- Antrags im Vorverfahren mehr geben. *Dem zwar nachlässigen, aber gegenüber seinen Gläubigern redlichen Schuldner soll eine alsbaldige RSB nicht verwehrt werden* (BT-Drs. 17/11268, 24 f., zu Nr. 20, Einfügung von § 287 a). Dies spreche dafür, dass nach neuem Recht im Falle des (geänderten) § 305 InsO keine Sperrfrist gelten soll.

Eingangentscheidung und Sperrfristrechtsprechung

Bleibt nach Kodifizierung in § 287a II 2 InsO noch Raum für Sperrfristrechtsprechung?

- Nach der Entscheidung des BGH („nachlässiger, aber gegenüber seinen Gläubigern redlicher Schuldner“) für einzelne Fallgruppen weiterhin denkbar, insb. bei Umgehungstatbeständen (z.B. Antragsrücknahme, um Versagung zu vermeiden, BGH, Beschl. v. 12.5.2011 - IX ZB 221/09, NZI 2011, 544; Eröffnung auf Fremdantrag trotz Hinweises nach § 20 InsO, BGH, Beschl. v. 21.1.2010 - IX ZB 174/09, NZI 2010, 195).

Eingangentscheidung und Sperrfristrechtsprechung

Alternativer Lösungsvorschlag: Prüfung des Rechtsschutzbedürfnisses im Einzelfall

- **Kosten- und Belastungsfälle:** Neuantrag entsprechend § 269 VI ZPO von Kostendeckung abhängig machen und Stundungsantrag ggf. das Rechtsschutzbedürfnis versagen.
(Ähnlich: Schmerbach, NZI 2014, 990, 992, der darauf verweist, dass schon der Referentenentwurf zur Änderung der InsO, des KWG und anderer Gesetze von September 2004 eine Ergänzung des § 4a mit einer Stundungssperre von 3 Jahren vorsah).
- **Umgehungstatbestände:** Einschränkung der Dispositionsbefugnis des Schuldners über seinen RSB-Antrag nach Stellung eines Versagungsantrags entsprechend § 269 I, II ZPO bzw. Rechtsprechung zur Rücknahme des Insolvenzantrags nach Eröffnung.

Versagungsantragstellung

Versagungsantragstellung

Antragsberechtigung nach alter Rechtslage

- Erst die Teilnahme am Insolvenzverfahren begründet die Antragsberechtigung (BGH, Beschl. v. 11.10.2012 – IX ZB 230/09, NJW-RR 2013, 106 = NZI 2012, 892; Beschl. v. 20. 11. 2014 - IX ZB 56/13, ZInsO 2015, 108).
=> Ohne Forderungsanmeldung kann kein Versagungsantrag gestellt werden!
- Antragsberechtigt ist jeder Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, nicht etwa nur der im Einzelfall betroffene.
=> Es ist somit etwa nicht nur der von unvollständigen Angaben gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO betroffene Gläubiger antragsbefugt, sondern jeder Anmeldegläubiger (BGH, Beschl. v. 22.2.2007 - IX ZB 120/05, NZI 2007, 357).

Versagungsantragstellung

Änderung nach neuem Recht?

In § 290 Abs. 1 InsO n.F. heißt es: „Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, *der seine Forderung angemeldet hat*, beantragt worden ist...“

Die anderen Versagungsnormen sehen diese Einschränkung nicht vor (vgl. §§ 297 Abs. 1, 297a Abs. 1, 300 Abs. 3, 303 Abs. 1 InsO n.F.), aber:

Versagungsantragstellung

Änderung nach neuem Recht?

Gesetzgeber greift lediglich die Rechtsprechung des BGH auf:

- *„Die Einschränkung des Antragsrechts gilt ohne ausdrückliche Regelung über die Grundnorm des § 290 Insolvenzordnung hinaus auch für die anderen Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung“.* (BT-Drs. 17/11268, Seite 26).

=> Keine Änderung der Rechtslage zur Antragsberechtigung.

Versagungsantragstellung

Besondere Benachteiligung wird nicht behoben.

- Gläubiger, die vom Schuldner nicht ins Gläubigerverzeichnis aufgenommen wurden und damit besonders benachteiligt sind, sind weiterhin von der Antragsbefugnis ausgenommen, wenn sie bis zur Prüfung des Schlussverzeichnisses (=letzte Möglichkeit zur Forderungsanmeldung) keine Kenntnis vom Verfahren erlangt haben (Laroche/Siebert, NZI 2014, 541, 544 f).

Versagungsantragstellung

Besondere Benachteiligung wird nicht behoben.

- Ein übergangener Insolvenzgläubiger kann nach Beendigung des Verfahrens nur noch eine Versagung der RSB erreichen, wenn
 - er einen Anmeldegläubiger findet, der Antrag nach §§ 300 Abs. 3, 297a InsO nF. Stellt (Versagung bei nachträglicher Kenntnis von Obliegenheitsverstoß),
 - oder einem Anmeldegläubiger seine Forderung (teilweise) abkauft, um so selbst die Stellung eines antragsberechtigten Insolvenzgläubigers zu erlangen.

Vorzeitige Erteilung der RSB

Vorzeitige Erteilung der RSB

Kostenreduktion durch Treuhänderbenennung nach § 288 InsO:

Bislang umfasste die Treuhänderbestellung im IK-Verfahren auch das RSB-Verfahren, sofern die Bestellung im Eröffnungsbeschluss keine Einschränkung enthält. Dies folgt aus § 313I InsO, wonach im IK-Verfahren der Treuhänder (§ 292 InsO) auch die Aufgaben des Insolvenzverwalters wahrnimmt und deshalb abweichend von § 291 II InsO bereits bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestimmt wird (ständige Rspr. BGH, Beschl. v. 19.1. 012 – IX ZB 21/11 NJW-RR 2012, 952, Rn. 6 m.w.N.).

Dieser Automatismus existiert mit neuem Recht nicht mehr.

Vorzeitige Erteilung der RSB

Kostenreduktion durch Treuhänderbenennung nach § 288 InsO:

Es ist eine Renaissance von § 288 InsO denkbar.

Nach § 288 InsO können Schuldner und Gläubiger dem Insolvenzgericht als Treuhänder eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete natürliche Person vorschlagen. Dieses Vorschlagsrecht soll dazu dienen, die Kosten des Verfahrens gering zu halten, da ein Vorschlag nach Vorstellung des Gesetzgebers dann zweckmäßig sei, wenn eine Person bekannt ist, die das Amt des Treuhänders auch unentgeltlich auszuüben bereit ist. BT-Drs. 12/7302 v.19.04.1994, S. 187 (zu § 346 c RegE-InsO).

Vorzeitige Erteilung der RSB

Kostenreduktion durch Treuhänderbenennung nach § 288 InsO:

Die Benennung eines ehrenamtlichen Treuhänders – oder eines der reduzierte Vergütungssätze der §§ 14 ff. InsVV geltend macht - kann einige Hundert Euro sparen und so vorzeitige RSB ermöglichen. Die Kostenreduktion durch (teilweisen) Verzicht auf Treuhändergebühren entspricht dem Willen des historischen Gesetzgebers (BT-Drs. 12/7302 v.19.04.1994, S. 188 (zu § 346 h RegE-InsO) und ist deshalb unbedenklich.

In Frage kommt insb. der vorgerichtlich tätige Schuldnerberater. Teilweise finden und fanden sich entsprechende Klauseln bereits in Schuldenbereinigungsplänen (gerichtlichen wie außergerichtlichen).

Vorzeitige Erteilung der RSB

Anfechtung in der Privatinsolvenz

Verwalter hat auf den ersten Blick überraschende Anfechtungstatbestände zu prüfen:

1. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

- Anfechtung gezahlter Geldstrafen, (vgl. BGH, Urt. v. 14.10.2010 – IX ZR 16/10, NZI 2011, 189; OLG Zweibrücken, Urt. v. 17.5.2013 – 2 U 86/12, BeckRS 2013, 11187)
- Geldbußen nach dem OWiG (Vgl. Laroche, Vollstreckung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten in der Insolvenz, VIA 2014, 17, 18)
- Einstellungsauflagen nach § 153a StPO (BGH, Urt. v. 5. 6. 2008 - IX ZR 17/07, NZI 2008, 488)

Vorzeitige Erteilung der RSB

Anfechtung in der Privatinsolvenz

2. Schenkungsanfechtung

- Schenkungen im Familienkreis
- Spenden an mildtätige Organisationen, wenn die Spende über § 134 Abs. 2 InsO („gebräuchliches Gelegenheitsgeschenk geringen Werts“) hinausgeht (Vgl. den Überblick auch zu Fragen des Sponsoring; Roth, ZInsO 2010, 1617 ff.)

Möglicher Maßstab: Die Grenzen für den vereinfachten Nachweis gemäß § 50 Abs. 2 EStDV, also Spenden bis zu 200 EUR oder in Katastrophenfällen, äußerstenfalls aber die deutlich höhere Grenze des § 10b Abs. 1 Nr. 1 EStG (max. 20% des Einkommens).

Für Verwalter gilt, dass in jedem Falle zur Prüfung etwaiger Anfechtungstatbestände die Steuererklärungen und Kontoauszüge der vier letzten Jahre geprüft werden sollten.

Vorzeitige Erteilung der RSB

Haftungsrisiken

Verwalterhaftung nach § 60 I InsO gegenüber „*allen Beteiligten*“, also auch gegenüber dem Schuldner

Kann durch die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf fünf Jahre bei Deckung der Verfahrenskosten gemäß § 300 I S. 2 Nr. 3 InsO relevant werden, insbesondere wenn der Verwalter nicht durch bestmögliche Massegewinnung und Verwertung für eine Kostendeckung gesorgt hat.

Vorzeitiger Erteilung der RSB

Haftungsrisiken

Denkbar ist ein Schaden etwa, wenn der Schuldner pfändbares Einkommen bezieht und im sechsten Jahre diese Beträge nicht dem Schuldner zur Verfügung stehen, sondern von der Abtretung erfasst sind.

Entsprechendes gilt für die Obliegenheit des Schuldners (BGH, *Beschl.* v. 10. 1. 2013 – IX ZB 163/11, NZI 2013, 191) nach § 295 Abs.1 Nr. 2 InsO den hälftigen Wert von Vermögen, das der Schuldner von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, herauszugeben.

Vorzeitige Erteilung der RSB

Haftungsrisiken

Insolvenzverwaltern ist deshalb zu raten, *jeden – auch den kleinsten* - Massebestandteil geltend zu machen, selbst wenn Widerstände beim Schuldner zu überwinden sind oder das Verständnis fehlt.

Spätestens wenn der Schuldner 1 Jahr früher Restschuldbefreiung erlangt, wird er auch Verständnis entwickeln.

Kostendeckung - Aktuelle Rspr.

Kostendeckung - Aktuelle Rspr.

Bildung einer Rückstellung für Kosten der Wohlverhaltensperiode

Der Insolvenzverwalter hat eine Rückstellung für nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in der Wohlverhaltensperiode entstehende Verfahrenskosten zu bilden, wenn nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die in diesem Verfahrensabschnitt voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten durch die in diesem Verfahrensabschnitt mutmaßlich zu erwartenden Einkünfte nicht gedeckt sind (BGH, Beschl. v. 20.11.2014 - IX ZB 16/14, BeckRS 2014, 22931, ZInsO 2015, 28).

Kostendeckung - Aktuelle Rspr.

Bildung einer Rückstellung für Kosten der Wohlverhaltensperiode

Das Recht, aber auch die *Pflicht* des Insolvenzverwalters, nach Möglichkeit eine Rückstellung für die in der Wohlverhaltensperiode anfallenden Verfahrenskosten aus der um die Massekosten nach § 54 InsO und die Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO bereinigte Masse zu bilden, ergibt sich aus einer Analogie zu § 292 Abs. 1 Satz 2, §§ 189, 191, 198 InsO, wenn vorauszusehen ist, dass der Schuldner aus seinen in der Wohlverhaltensperiode erwirtschafteten Einkünften die Verfahrenskosten nicht aufbringen können (BGH, a.a.O., Rn. 16).

Entscheidung mit hoher praktischer Relevanz. Viele Verwalterbüros, aber auch Gerichte haben ihre Praxis umzustellen.

Kostendeckung – aktuelle Rspr.

PKH auch zur Abwendung von Massekostenarmut

Massekostenarmut steht der Gewährung von Prozesskostenhilfe zu Gunsten des Insolvenzverwalters für die Verfolgung einer Forderung des Schuldners dann nicht entgegen, wenn sie im Falle der Beitreibung des Klagebetrags abgewendet würde (BGH, *Beschl.* v. 22.11.2012 – IX ZB 62/12, NZI 2013, 79).

Die Beantragung von PKH ist nicht mutwillig, wenn bei Stattgabe der Klage Massearmut beseitigt werden kann (BGH, a.a.O., Rn. 5). Denn Mutwilligkeit wäre nur anzunehmen, wenn Verfahren nach § 207 I InsO ohne weitere Liquidierung einzustellen wäre (vgl. BGH, a.a.O. Rn. 7).

Kostendeckung – aktuelle Rspr.

PKH auch zur Abwendung von Massekostenarmut

- => Bei Stundung grundsätzlich keine Verweigerung von PKH wegen Mutwilligkeit, weil stets volle Liquidation zu erfolgen hat.
- => Weiterer Aspekt, der gegen Mutwilligkeit spricht: Jede einzelne Klage kann Beitrag zur Massekostendeckung und damit zur Verkürzung der Wohlverhaltensperiode führen. Klage ist somit im Interesse des Fiskus (Kostendeckung, der Gläubiger und des Schuldners).

Kostendeckung – aktuelle Rspr.

Surrogat des Pfändungsfreien unterliegt Insolvenzbeschlagn

Vermögen, das der Schuldner nach der Verfahrenseröffnung aus pfändungsfreiem Arbeitseinkommen angespart und auf ein Konto eines Kreditinstituts eingezahlt hat, unterliegt dem Insolvenzbeschlagn (BGH, *Beschl.* v. 26.09.2013 – IX ZB 247/11, NZI 2013, 968 ff., mit kritischer Anmerkung Ganter, NZI 2013, 969 ff.).

BGH bejaht die Massezugehörigkeit. Eine Pfändungsschutz des „Surrogats“ wird somit abgelehnt.

Beachte aber: nach § 850k I 3 ZPO kann Einkommen ggf. bis in *übernächsten* Monat (Wortlaut: „folgenden“) pfändungsfrei übertragen werden, BGH, Urt. v. 4.12.2014 - IX ZR 115/14, ZInsO 2015, 144).

Kostendeckung – aktuelle Rspr.

Surrogat des Pfändungsfreien unterliegt dem Insolvenzbeschlagn

Kritik:

Vollstreckungsrechtlich konsequent, aber insolvenzrechtlich fragwürdig. Es ist nämlich zweifelhaft, ob das Surrogat tatsächlich „Neuerwerb“ i.S.d. § 36 InsO ist. Der Schuldner, der sparsamer wirtschaftet als das Gesetz ihm zumutet, werde „bestraft“ (so Ganter, a.a.O.).

Diese Formulierung ist m.E. unglücklich. Zwar kann der Schuldner die ersparten Beträge nicht für sich selbst verbrauchen. Als Bestrafung kann man den Schuldendienst an den Gläubigern aber nicht verstehen. Darüber hinaus können auch solche Beträge zu einer schnelleren RSB durch Verkürzung der Laufzeit führen.

Neue Ausnahmen von der RSB, § 302 InsO

Neue Ausnahmen von der RSB, § 302 InsO

Einschränkung der RSB bei Steuerstraftaten durch § 302 I Nr. 1, 3. Alt. InsO

Erfasst sind (sämtliche) Verbindlichkeiten *aus einem Steuerschuldverhältnis*, sofern der Schuldner *im Zusammenhang damit* wegen einer Steuerstraftat verurteilt worden ist.

Es dürften (entsprechend der Rechtslage bei unerlaubten Handlungen) wohl auch Nebenforderungen, insbesondere Zinsen und Säumniszuschläge, von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein (Laroche/Siebert, NZI 2014, 541, 545 f.).

Neue Ausnahmen von der RSB, § 302 InsO

Einschränkung der RSB bei Steuerstraftaten durch § 302 I Nr. 1, 3. Alt. InsO

Eine Einschränkung auf vom Strafgericht festgestellte Forderungen besteht nach dem Wortlaut nicht. Wegen der Formulierung „im Zusammenhang mit“ dürfte eine solche auch nicht anzunehmen sein.

=> Umfang der Ausnahme ist vor den Finanzgerichten zu klären.

Neue Ausnahmen von der RSB, § 302 InsO

Einschränkung der RSB bei Unterhaltsforderungen durch § 302 I Nr. 1, 2. Alt. InsO

Ausnahme greift bei vorsätzlich, pflichtwidrig nicht gewährtem Unterhalt.

„Pflichtwidrigkeit“ soll klarstellen, dass die Nichtleistung des Unterhalts dann einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, wenn neben der gesetzlichen Unterhaltspflicht die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners gegeben sind.

Neue Ausnahmen von der RSB, § 302 InsO

Einschränkung der RSB bei Unterhaltsforderungen durch § 302 I Nr. 1, 2. Alt. InsO

Umfang der Ausnahme bleibt unklar, da Leistungsfähigkeit unterhaltsrechtlich immer Voraussetzung des Anspruchs ist.

Klärung hat vor den Familiengerichten zu erfolgen.

Neue Ausnahmen von der RSB, § 302 InsO

Einschränkung der RSB bei Unterhaltsforderungen durch § 302 I Nr. 1, 2. Alt. InsO

Letztlich Schaffung eines Fiskusprivilegs für die Unterhaltsvorschusskassen. Gesetzgeber hat dies in Kauf genommen, weil er durch die Sanktion der Nichtgewährung von RSB für Unterhaltsrückstände positiv auf das künftige Verhalten des Unterhaltsverpflichteten einwirken will, sodass die Unterhaltsansprüche des Kindes auch für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss mehr besteht, erfüllt werden (BT-Drs. 17/11268, S. 32).

Neue Ausnahmen von der RSB, § 302 InsO

Anmeldung des Attributs nach § 174 II InsO

Bei der Forderungsanmeldung muss nach § 174 II InsO der Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung so beschrieben werden, dass der aus ihr hergeleitete Anspruch in tatsächlicher Hinsicht zweifelsfrei bestimmt ist und der Schuldner erkennen kann, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird; einer schlüssigen Darlegung des objektiven und subjektiven Deliktstatbestands bedarf es nicht (BGH, Urt. v. 9.1.2014 – IX ZR 103/13, NZI 2014, 127).

Neue Ausnahmen von der RSB, § 302 InsO

Anmeldung des Attributs nach § 174 II InsO

Diese Rechtsprechung dürfte auf die neuen Ausnahmetatbestände des § 302 InsO (Steuerstraftaten; Unterhaltsansprüche) zu übertragen sein (näher: Laroche/Siebert, NZI 2014, 541, 546).

Für die Anmeldung des Attributs beim **Unterhaltsanspruch** sind deshalb vorzutragen,

- die eigene Bedürftigkeit
- Nichtzahlung des Unterhalts in näher umgrenztem Zeitraum
- Leistungsfähigkeit des Schuldners (wohl nur allgemein, nicht mit detaillierter Berechnung).

Neue Ausnahmen von der RSB, § 302 InsO

Anmeldung des Attributs nach § 174 II InsO

Für die Anmeldung des Attributs der Verurteilung wegen einer **Steuerstraftat** sollte genügen

- die Darlegung des zugrundeliegenden Sachverhalts. Gesetzgeber sieht den Zeitpunkt der Verurteilung ausdrücklich als unbeachtlich an (BT-Drs. 17/11268, S. 32). Somit dürfte es ausreichen, wenn die Verurteilung erst nach der Anmeldung des Attributs erfolgt.

Neue Ausnahmen von der RSB, § 302 InsO

Nachmeldung des Attributs nach § 177 InsO möglich

Wurde das Attribut nicht bereits mit der Forderungsanmeldung (ordnungsgemäß) angemeldet, kann eine nachträgliche Anmeldung nach § 177 InsO erfolgen (BGH, Urt. v. 17.1.2008 - IX ZR 220/06, NZI 250, 251; Wedekind, VIA 2011, 33, 34).

Allerdings fällt bei Nachmeldung gemäß KV 2340 eine Gebühr in Höhe von 20 € an.

Insolvenzplan in der Privatinsolvenz

Insolvenzplan in der Privatinsolvenz

Vorteile des Planverfahrens gegenüber regulärer Abwicklung

Vgl. Harder/Laroche, Keine Angst vor dem Insolvenzplan, VIA 2014, 81 ff.

- Schnellere Entschuldung als Regelabwicklung möglich.
- Unsicherheiten bei Zustandekommen verzögern Entschuldung nicht, anders bei gerichtlichem Schuldenbereinigungsplanverfahren nach §§ 306 ff. InsO mit Zustimmungsersetzung.
- Erhebliche Kostenersparnis gegenüber Regelabwicklung.

Insolvenzplan in der Privatinsolvenz

Vorteile des Planverfahrens gegenüber regulärer Abwicklung

- Nach § 302 InsO von RSB ausgenommene Forderungen (Delikt; Steuerstraftaten; Unterhaltsforderungen) können Gegenstand des Plans sein und über Plan an RSB beteiligt werden.
- Vermögenswerte, z.B. Grundeigentum, kann (einfacher) erhalten werden.

Insolvenzplan in der Privatinsolvenz

Praxisnahe Anwendungsbereiche

- Kostenbeiträge von Dritter Seite zur schnelleren Entschuldung stehen bereit.
- Erhebliches pfändbares Einkommen des Schuldners.

Insolvenzplan in der Privatinsolvenz

Erstellung des Plans

Die Planerstellung ist wenig komplex, zumal bei einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen der Insolvenzplan einfach ausgestaltet werden kann (BGH, ZInsO 2010, 85; *Beyer*, ZVI 2013, 334; *Henning*, ZAP 2014, 671, 673).

Insolvenzplan in der Privatinsolvenz

Erstellung des Plans

Rückgriff auf Muster ist empfehlenswert (vgl. etwa *Beyer*, ZVI 2014, 289, 290 ff.; *Allemand/Dobiey/Henning*, ZVI 2014, 296 ff.; *Haarmeyer/Pape/Stephan/Nickert*, Formularbuch Insolvenzrecht, 2. Aufl., 2009, Teil 13, Muster 1: Insolvenzplan mit dem Ziel der Sanierung).

Auch die Regelungen des amtlichen Formulars zum Schuldenbereinigungsplan (Anlagen 7, 7A, 7B und 7C) können als Vorlage dienen.

Insolvenzplan in der Privatinsolvenz

Kostenfragen

In der Regelabwicklung führen Drittmittel zu einer Erhöhung der Kosten, da sie in die Masse fließen und so Berechnungsgrundlage für Gerichtskosten und Verwaltervergütung werden (BT-Drs. 17/11268, S. 30; *Grote/Pape*, ZInsO 2013, 1433, 1435; *Henning*, ZAP 2014, 671, 675).

Die Drittmittel werden deshalb zu einem erheblichen Teil aufgezehrt. Es steht deshalb nur noch ein geringer Teil dieser Mittel zur Erreichung der Befriedigungsquote von 35% nach § 300 I 2 Nr. 2 InsO zur Verfügung. Eine Verkürzung des Verfahrens auf 3 Jahre ist kaum leistbar. Dies verdeutlichen die nachstehenden Beispielsrechnungen (nach *Harder/Laroche*, VIA 2014, 1, 82 f.):

Insolvenzplan in der Privatinsolvenz

Kostenfragen

Berechnungsgrundlage gem. § 1 InsVV		10.000,00 Euro
Vergütung gem. § 13 i.V.m.§ 2 InsVV (ohne Zuschläge)	4.000,00 Euro	
Auslagenpauschale gem. § 8 III InsVV	600,00 Euro	
Zwischensumme		4.600,00 Euro
19% MwSt gem. § 7 InsVV		874,00 Euro
Vergütung einschl. Auslagenpauschale brutto		5.474,00 Euro
Gerichtskosten		723,00 Euro
Verfahrenskosten gesamt		6.197,00 EUR
Freie Masse (ohne Masseverbindlichkeiten!)		3.803,00 EUR

Für eine Verfahrensverkürzung auf drei Jahre dürfen sich die Verbindlichkeiten *im günstigsten Fall* auf nicht mehr als 10.865,71 Euro belaufen ($3.803,00 \text{ Euro} * 100 / 35 = 10.865,71 \text{ Euro}$). Mit **10.000,00** Euro Einsatz kann man sich also von **10.865,71** EUR Schulden befreien – in drei Jahren.

Insolvenzplan in der Privatinsolvenz

Kostenfragen

Berechnungsgrundlage gem. § 1 InsVV		20.000,00 Euro
Vergütung gem. § 13 i.V.m. § 2 InsVV (ohne Zuschläge)	8.000,00 Euro	
Auslagenpauschale gem. § 8 III InsVV	1.200,00 Euro	
Zwischensumme		9.200,00 Euro
19% MwSt gem. § 7 InsVV		1.748,00 Euro
Vergütung einschl. Auslagenpauschale brutto		10.948,00 Euro
Gerichtskosten		1.035,00 Euro
Verfahrenskosten gesamt		11.983,00 Euro
Freie Masse (ohne Masseverbindlichkeiten!)		8.017,00 Euro

Bei Einsatz von **20.000** Euro dürften die Verbindlichkeiten einen Betrag in Höhe von **22.905,71** Euro nicht überschreiten, wenn eine Verfahrensverkürzung auf drei Jahre erfolgen soll.

Insolvenzplan in der Privatinsolvenz

Kostenfragen

Berechnungsgrundlage gem. § 1 InsVV		30.000,00 Euro
Vergütung gem. § 13 i. V. m. § 2 InsVV (ohne Zuschläge)	11.250,00 Euro	
Erhöhung gem. § 2 II 2 InsVV	0,00 Euro	
Zwischensumme	11.250,00 Euro	
Auslagenpauschale gem. § 8 III InsVV	1.500,00 Euro	
Zwischensumme		12.750,00 Euro
19% MwSt gem. § 7 InsVV		2.422,50 Euro
Vergütung einschl. Auslagenpauschale brutto		15.172,50 Euro
Gerichtskosten		1.218,00 Euro
Verfahrenskosten gesamt		16.390,50 Euro
Freie Masse (ohne Masseverbindlichkeiten!)		13.609,50 Euro

Bei Einsatz von **30.000** Euro dürften die Verbindlichkeiten einen Betrag in Höhe von **38.884,29** Euro nicht überschreiten, wenn eine Verfahrensverkürzung auf drei Jahre erfolgen soll.

Insolvenzplan in der Privatinsolvenz

Kostenfragen

Wirtschaftlich macht es wenig Sinn, wenn bei Schulden in Höhe von rund 39.000 EUR mit einer Masse von 30.000 EUR Masse nur 35% der Forderungen erfüllt werden können, obgleich die Masse rund 79% der Forderungssumme entspricht.

Abhilfe kann hier der Insolvenzplan schaffen, da Drittmittel im Planverfahren gem. § 1 II Nr. 5 InsVV bei der Vergütung des Insolvenzverwalters und damit bei den Kosten des Verfahrens nicht durchschlagen (*Henning, ZAP 2014, 671, 675*).

Insolvenzplan in der Privatinsolvenz

Kostenfragen

Im Insolvenzplanverfahren können bereits Drittmittel in Höhe von 9.680 EUR genügen, um die 35%-Quote in einem sonst masselosen Verfahren mit Verbindlichkeiten in Höhe von 20.000 EUR zu erfüllen, selbst wenn der Verwalter den Insolvenzplan ausarbeitet und deshalb einen Zuschlag erhält (vgl. die Musterberechnungen von *Schmerbach*, NZI 2014, 554 f.:).

Der Mitteleinsatz ist gegenüber dem Regelverfahren fast halbiert, bei gleichem Ergebnis für Schuldner und Gläubiger (s.o. für Entschuldung von 22.905,71 Euro bedarf es eines Einsatzes von 20.000 Euro).

Insolvenzplan in der Privatinsolvenz

Insolvenzplan – Schuldenbereinigungsplanverfahren

Alternative zum Insolvenzplan ist (nur bei Verbraucherschuldnern !) das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren (SBP-Verfahren):

Vorteile des SBP-Verfahrens

- Noch kostengünstiger, da nur Gerichtskosten anfallen (0,5 Gebühr, KV 2310)
- Vermeidung eines formellen Insolvenzverfahrens, da gerichtlicher Vergleich (keine Bekanntmachung; ggf. keine Unzuverlässigkeit iSd § 35 GewO und vergleichbarer Normen)

Insolvenzplan in der Privatinsolvenz

Insolvenzplan – Schuldenbereinigungsplanverfahren

Nachteile des SBP-Verfahrens:

- Akzeptanz bei Gläubigern geringer, da keine Forderungsprüfung durch neutrale Instanzen (Insolvenzverwalter und Gericht) stattfindet.
Diese unabhängige Prüfung erleichtert es Gläubigern bisweilen dem Plan zuzustimmen.
- Zeitverlust für Schuldner bei Scheitern des Verfahrens von ½ Jahr und mehr ist möglich. Während des SBP-Verfahrens läuft die Abtretungsfrist nicht. Diese beginnt erst mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
Anders das Insolvenzplanverfahren: Dieses kann „zeitneutral“ durchgeführt werden.